

Arrestgesuche/Corona Virus/Rechtsstillstand

19. März 2020

Der Bundesrat hat per 19. März 2020 die **Verordnung über den Rechtsstillstand** gemäss Art. 62 SchKG in Kraft gesetzt. Sie gilt bis 4. April 2020, nachher beginnen die Oster-Betreibungsferien.

In Bezug auf die Einleitung von Arrestverfahren und unter Verweis auf Art. 56 SchKG gilt:

- **Arrestgesuche** können jederzeit eingereicht werden, sie müssen von den Gerichten umgehend behandelt werden;

- **Arrestbefehle** müssen von den Betreibungsämtern umgehend vollzogen werden.

Nach dem **Arrestvollzug** beurteilen sich die weiteren Auswirkungen des Rechtsstillstandes nach den allgemeinen Regeln von Art. 56 ff. SchKG (Arresteinsprache, Arrestprosequierung etc.).

Zitiervorschlag: *Felix C. Meier-Dieterle, www.arrestpraxis.ch - update 120/19.03.2020*